

Europäischer Binnenmarkt 1992: Herausforderung und Chance

Der europäische Binnenmarkt mit über 320 Millionen Menschen wird die Gemeinschaft zum größten einheitlichen Wirtschaftsraum der westlichen Welt machen. Er wird neue Wachstumskräfte freisetzen und damit weiteren Wohlstand und mehr Arbeitsplätze schaffen. Er wird die Wettbewerbsfähigkeit Europas gegenüber den USA, Japan und den südostasiatischen Schwellenländern verbessern. Er wird allen Bürgern zugute kommen – Arbeitnehmern, Unternehmern und Verbrauchern.

Wenige Zahlen belegen, welche Bedeutung die EG für die wirtschaftliche Stabilität der Bundesrepublik Deutschland hat:

- Mehr als die Hälfte unseres Exports geht in die EG; das entspricht rund 17 Prozent unseres gesamten Bruttosozialprodukts.
- Für einzelne Wirtschaftszweige ist die Bedeutung der EG als Absatzmarkt noch erheblich größer: Über zwei Drittel der deutschen Nahrungsmittel-exporte werden in der EG abgesetzt.
- Rund 20 Prozent aller Arbeitsplätze hängen vom Export in die EG ab; allein der Überschuß im Warenaustausch mit EG-Ländern im Jahr 1986 sicherte statistischen Berechnungen zufolge rund 800 000 Arbeitsplätze.

I. Was soll der europäische Binnenmarkt?

Mit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte am 1. Juli 1987 haben sich die zwölf Staaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, bis 1992 einen Markt ohne Binnengrenzen zu bilden, in dem ein freier Austausch von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital gewährleistet ist. Zur Verwirklichung des Binnenmarktes hat die EG-Kommission im Juni 1985 einen Katalog mit über 300 Maßnahmen vorgelegt, mit denen alle materiellen, technischen und steuerlichen Schranken zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden sollen.

Die Grundidee des Binnenmarktes ist einfach: Mit der Beseitigung von Handelshemmnissen gehen eine Umstrukturierung des gemeinschaftlichen

Produktionspotentials, eine intensivere europäische Arbeitsteilung und eine größere Wahlfreiheit für den Verbraucher einher. Die Vorteile eines großen Marktes verbinden sich mit denen eines freien Marktes, und zwar zum Nutzen aller.

Die Chancen der Liberalisierung

Unter Liberalisierung versteht man die Befreiung des Handels von Handelshemmnissen; ihr Ziel ist der dynamische Wettbewerb. Er entfaltet sich dort, wo Märkte offengehalten und wo Marktzugangsbeschränkungen soweit wie möglich beseitigt werden, ohne ein übergeordnetes Ziel — etwa den Schutz von Mensch und Natur — zu gefährden. Mit der Marktoffnung für inländische Wettbewerber werden vielfach zugleich Zugangsschranken für ausländische Anbieter beseitigt. Marktoffnung steigert die Produktivität. Wo bisher geschützte Märkte geöffnet werden, zwingt der sich verschärfende Wettbewerb die Anbieter, ihr Angebot zu verbessern und alles zu tun, um im Preis- und Kostenwettbewerb mithalten zu können.

Marktwidrige Regulierungen sind kostentreibend und wirken sich negativ auf die Einkommen aus. Sie schränken die Wahlfreiheit der Verbraucher ein. Gerade kleinere Unternehmen und Selbständige haben dabei das Nachsehen. Die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und der notwendige Strukturwandel werden beeinträchtigt. Die Wachstumsdynamik und das Angebot von Beschäftigungsmöglichkeiten werden behindert. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wird geschwächt.

Feststellungen des „Cecchini-Berichtes“

Im Auftrag der EG-Kommission wurde eine wissenschaftliche Studie zur Beurteilung der Vorteile eines einheitlichen Marktes erstellt — der sogenannte Cecchini-Bericht, benannt nach dem Projektleiter Paolo Cecchini. Die Studie bestätigt, was alle, die engagiert am Bau Europas mitwirken, schon immer vermutet haben: Die Tatsache, daß die Errichtung eines europäischen Binnenmarktes bisher nicht gelungen ist, hat die europäische Industrie Milliarden an unnötigen Ausgaben und unendlich viele Chancen gekostet. In der Studie werden aber nicht nur die hohen Kosten veranschlagt, die uns heute dadurch entstehen, daß die Wirtschaft der Zwölfergemeinschaft durch Grenzkontrollen immer noch in zwölf Einzelmärkte aufgespalten ist. Vielmehr wird darin auch der Wert der gewaltigen Chancen berechnet, die die Vollendung des Binnenmarktes für Wachstum, Beschäftigung, gesünderen Wettbewerb, berufliche und unternehmerische Mobilität, stabilere Preise und Wahlfreiheit der Verbraucher eröffnet.

Heute behindern Grenzkontrollen, technische Handelshemmnisse und Steuerschranken einen weiteren Aufschwung der europäischen Wirtschaft. Im Cecchini-Bericht werden die dadurch entstehenden Kosten auf rund 430 Milliarden Mark jährlich geschätzt — das sind 1 300 Mark je EG-Einwohner: Die Abschaffung der Zollformalitäten bringt allein einen Nutzen von 22 Milliarden Mark. Weitere 163 Milliarden Mark können durch den Abbau versteckter Handelshemmnisse gewonnen werden — dazu gehören zum Beispiel lebensmittelrechtliche Vorschriften, die es den Unternehmen gegenwärtig oft schwer machen, mit ihren Produkten auch auf Märkten jenseits der eigenen Landesgrenzen Fuß zu fassen. Durch den größeren Markt und den verschärften Wettbewerb wird sich der Wohlstand der Europäer um 245 Milliarden Mark erhöhen.

Beseitigung von Handelsschranken

Durch den Wegfall von Warenkontrollen und Verwaltungsformalitäten verbilligt sich der grenzüberschreitende Güterverkehr. Fachleute rechnen für die nächsten vier bis sechs Jahre mit Kostensenkungen in einer Größenordnung von 17,4 bis 19,3 Milliarden Mark; das entspricht etwa 1,7 bis 1,9 Prozent des Wertes des innergemeinschaftlichen Warenhandels. Für die Bundesrepublik Deutschland rechnet man im Schnitt mit Kostensenkungen von 163 Mark pro Ausfuhrlieferung. Für Italien würden die Kostensenkungen etwa dreimal so hoch sein, in Belgien belieben sie sich etwa auf die Hälfte. Damit die Personenkontrollen fristgerecht entfallen können, müssen zur Abwehr von Terrorismus und Drogenhandel die Waffen- und Drogengesetze schrittweise angeglichen, eine gemeinsame Visum- und Asylpolitik entwickelt und die Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verstärkt werden.

Die Mitgliedstaaten der EG haben nach wie vor eigene Produktnormen und technische Vorschriften, mit denen sie festlegen, welche Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutzbestimmungen eingehalten werden müssen. Allein in der Bundesrepublik Deutschland gibt es insgesamt etwa 20 000 Industrienormen (DIN), 160 Vorschriften der Berufsgenossenschaften, 170 Unfallverhütungsvorschriften, 400 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und mehr als 1 200 Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI). Wenn die Mitgliedstaaten nationale Tests und Bescheinigungen nicht gegenseitig anerkennen, werden derartige Vorschriften zu Handelsbarrieren. Sie verursachen dann nicht nur zusätzliche Kosten durch getrennte Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Marketing, sie führen auch zu ungünstigen Produktionsstrukturen. Sie erhöhen die Stückkosten und verteueren die Lagerhaltung.

Von den Kosten technischer Schranken sind besonders betroffen: Telekommunikationsausrüstungen mit zehn Milliarden Mark; Baumaterialien mit 5,2 Milliarden Mark; Lebensmittel mit 2,1 Milliarden Mark; Automobile mit 600 Millionen Mark. In allen diesen Branchen ist die deutsche Industrie stark vertreten. Wenn allein der deutsche Anteil an der gesamten industriellen Produktion als Maßstab gewählt wird, so kann man davon ausgehen, daß deutsche Unternehmen zu etwa einem Viertel mit diesen Kosten belastet sind.

In der Vergangenheit hat sich die Gemeinschaft bemüht, diese Handelsschranken durch eine völlige Harmonisierung zu überwinden, das heißt durch Anpassung der nationalen Bestimmungen an eine zu vereinbarende Gemeinschaftsnorm. Mit dieser Methode konnten aber nur begrenzte Erfolge erzielt werden. Die Befassung des Rates mit einer Fülle technischer Einzelheiten war zu zeitraubend. In Zukunft wird die Gemeinschaft für umfassende Produktbereiche nur noch die wesentlichen Schutzanforderungen in den Richtlinien festlegen. Die technischen Einzelheiten sind von den europäischen Normenorganisationen (CEN, CENELEC) auszufüllen. In weiten Bereichen soll die gegenseitige Anerkennung von nationalen Normen den Marktzugang sichern.

Europaweite Marktöffnung

Mit der Beseitigung technischer Schranken ergibt sich zugleich eine europaweite Marktöffnung, das heißt die Einbeziehung jener wachstumsträchtigen Bereiche in den Gemeinsamen Markt, die bisher weitgehend davon ausgenommen sind:

1. Öffentliches Auftragswesen

Ein schwerwiegendes Hindernis auf dem Weg zum europäischen Binnenmarkt ist die weitverbreitete Abschottung der öffentlichen Beschaffungsmärkte gegen ausländische Anbieter. Rund eine Billion Mark werden alljährlich im öffentlichen Auftragswesen vergeben, also rund 12 bis 15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Gemeinschaft. Der ganz überwiegende Teil — meist über 90 Prozent — geht an Unternehmen im eigenen Land. Durch verschärfsten Zwang zu EG-weiten Ausschreibungen könnte ein erheblicher Teil der Ausgaben eingespart werden — nach Schätzungen der EG-Kommission bis zu 80 Milliarden Mark.

Die Kostenvorteile ergeben sich durch drei Faktoren, die nacheinander zum Tragen kommen:

— „Statischer Handelseffekt“ — die öffentliche Hand vergibt Aufträge nach den günstigsten, gegebenenfalls ausländischen Angeboten (drei bis acht Milliarden Ecu, das sind sechs bis 16 Milliarden Mark).

- „Wettbewerbseffekt“ — durch die Konkurrenz ausländischer Anbieter geraten die Preise einheimischer Hersteller unter Druck (eine bis drei Milliarden Ecu, das sind zwei bis sechs Milliarden Mark).
 - „Anpassungseffekt“ — langfristige Auswirkungen von Größenvorteilen, die sich aus der Anpassung an die neuen Wettbewerbsbedingungen ergeben (vier bis acht Milliarden Ecu, das sind acht bis 16 Milliarden Mark). Dieser Faktor dürfte sich besonders in hochtechnologischen Bereichen wie der Computer-, Telekommunikations- und Luftfahrtindustrie bemerkbar machen.
- Hinzu kommen Kostenvorteile, die sich nur schwer beziffern lassen:
- Bei einer Liberalisierung der öffentlichen Märkte kommt auch die Privatwirtschaft in den Genuss niedriger Preise, zum Beispiel für Büroausstattungen oder Baumaterialien.
 - Mehr Wettbewerb fördert Innovations- sowie Investitionsbereitschaft und damit Wachstum.

2. Telekommunikation

Die Schaffung eines gemeinsamen Marktes auf dem Gebiet der Telekommunikation kann die Position Europas im Welthandel entscheidend stärken. Der Anteil der Telekommunikation am Sozialprodukt der 12 Länder der Gemeinschaft beträgt heute etwa zwei Prozent; er wird bis zum Jahr 2000 auf sieben Prozent ansteigen.

Mit ihrem „Grünbuch“ zur Telekommunikation geht die EG-Kommission weit über das öffentliche Beschaffungswesens hinaus. Grundlegendes Ziel ist eine mehr wettbewerbsorientierte Struktur des Fernmeldewesens mit folgenden Elementen:

- Trennung hoheitlicher und betrieblicher Aufgaben in der staatlichen Fernmeldeverwaltung,
- Liberalisierung des Endgerätemarktes,
- Harmonisierung der technischen Spezifikationen,
- gegenseitige Anerkennung von Zulassungen,
- Zulassung privater Anbieter zu Mobilfunk, Satellitenkommunikation und sogenannten Mehrwertdiensten, das sind elektronische Dienstleistungen,
- stärkere Kostenorientierung der Tarifstrukturen.

Die geplante Neuordnung des Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland bewegt sich im Rahmen der Reformarbeiten auf EG-Ebene.

3. Verkehr

Die Grenzkontrollen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft dauern bei Lastkraftwagen im Durchschnitt eine Stunde und 20 Minuten. Wenn ein Spediteur beispielsweise von Antwerpen nach Mittelitalien fährt, beträgt seine Durchschnittsgeschwindigkeit etwa 20 Kilometer in der Stunde. Das ist ein Drittel der Durchschnittsgeschwindigkeit, die ein Lkw in den USA auf der Strecke von New York in den Mittleren Westen erreicht. Allein den Güterkraftverkehr kosten die Grenzen aufs Jahr umgerechnet rund zwei Milliarden Mark.

Schon der EWG-Vertrag verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit. Mit seinem „Untätigkeitsurteil“ vom 22. Mai 1985 hat der Europäische Gerichtshof die Verwirklichung dieses Vertragsziels in angemessener Frist angemahnt. Daraufhin hat der Verkehrsministerrat im November 1985 die Schaffung eines „freien Verkehrsmarktes ohne mengenmäßige Beschränkungen“ bis 1992 beschlossen.

Während der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 standen die Verhandlungen über den Marktzugang im internationalen Straßengüterverkehr im Vordergrund. Hier konnte eine Lösung erreicht werden, die parallel zur schrittweisen Verwirklichung des gemeinsamen Verkehrsmarktes konkrete Fortschritte beim Abbau der Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere bei der wirksamen Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten erbracht hat.

Die Angleichung der verkehrsspezifischen Steuern gehört zu den schwierigsten Problemen der Harmonisierung. Bis zum 1. Januar 1990 soll der EG-Rat der Wirtschafts- und Finanzminister über die Angleichung dieser Steuern entschieden haben. Bis Mitte 1991 sollen die noch verbliebenen Wettbewerbsverzerrungen beseitigt sein.

Um eine Einigung auf europäischer Ebene über die Straßengebühren voranzutreiben und die Wettbewerbsnachteile der deutschen Transportunternehmen zu verringern, will die Bundesregierung vom 1. Januar 1990 an für vier Jahre eine Straßenbenutzungsgebühr für schwere Lkw erheben. Die Schwerverkehrsgebühr wird dann zwar auch für deutsche Lkw erhoben, bleibt für die Unternehmen jedoch kostenneutral, da ihre Kraftfahrzeugsteuer gleichzeitig entsprechend gesenkt wird. Die Bundesregierung folgt mit dieser Entscheidung dem Vorschlag der EG-Kommission, die Harmonisierung der Abgaben für den Schwerlastverkehr nach dem Territorialitätsgrundsatz herbeizuführen, das heißt die Abgaben werden dort erhoben, wo die Verkehrswege genutzt

werden. Mit der Befristung dieser Maßnahme bekräftigt die Bundesregierung ihre Absicht, eine europäische Lösung zu erreichen.

Es gilt aber nicht nur, den Güterfernverkehr zu liberalisieren, auch andere Verkehrsbereiche müssen in die Öffnung der Märkte einbezogen werden. Angestrebt wird die Dienstleistungsfreiheit bei Personentransporten und in der Binnenschiffahrt, die weitere Liberalisierung des Luftverkehrs sowie eine gemeinsame Infrastrukturplanung unter Einschluß der Eisenbahn.

4. Kapitalverkehr und Finanzdienstleistungen

Der Abbau der Kapitalverkehrskontrollen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist in den letzten Jahren gut vorangekommen. Von der Liberalisierung ausgenommen sind noch die kurzfristigen Finanztransaktionen. Einige Mitgliedstaaten, auch die Bundesrepublik Deutschland, erfüllen seit langem die Vorgabe des EWG-Vertrages, nach der alle Beschränkungen aufzuheben sind.

In der Gemeinschaft besteht Einvernehmen, daß der Kapitalverkehr möglichst rasch freigegeben werden muß. Die Mitgliedstaaten stärken damit die Leistungsfähigkeit und die Innovationskraft der europäischen Kapitalmärkte und erleichtern die Finanzierung des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs. Geld und Kapital können sich ungehindert die günstigste Anlagemöglichkeit suchen.

Vieles spricht dafür, daß mit der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs die größten Wachstums- und Beschäftigungseffekte mobilisiert werden können. Offensichtlich wird der Außenhandel mit Dienstleistungen stärker als der Warenhandel durch nichttarifäre Handelshemmnisse sowie durch Unterschiede der Fiskalsysteme und im Aufsichtsrecht behindert. Die Beseitigung dieser Schranken ist vordringlich. Bei den Finanzdienstleistungen geht es insbesondere um die Angleichung der Überwachungsvorschriften als Grundlage für die gegenseitige Anerkennung staatlicher Aufsichtsmaßnahmen.

Ziel der Harmonisierung ist ferner ein gemeinsamer Wertpapiermarkt, in dem der Mindeststandard der vorgeschriebenen Informationen für den Anleger vereinheitlicht ist und der Börsenzulassungsprospekt des Emittenten in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Die erwarteten gesamtwirtschaftlichen Wirkungen eines gemeinsamen Dienstleistungsmarktes für Banken und Versicherungen werden für acht Mitgliedstaaten auf 43 Milliarden Mark geschätzt. Davon entfällt auf die Bundesrepublik Deutschland rund ein Fünftel, nämlich 9,3 Milliarden Mark.

Der europäische Binnenmarkt wird die sogenannte Deregulierung, das heißt mehr Markt erzwingen. Unternehmen, die bislang in geschützten Bereichen tätig

waren, erhalten stärkere Konkurrenz, müssen sich europäisch orientieren und umstrukturieren. Politik und Wirtschaft dürfen nicht warten, bis der Europäische Gerichtshof die Deregulierung „verordnet“. Sie müssen sie mitgestalten und selbst ordnungspolitische Anstöße geben.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beim Schutz des geistigen Eigentums sind ebenfalls eine der Ursachen für die Abgrenzung nationaler Märkte. Die Europäisierung des Patent- und Markenrechts und des Urheberrechts ist daher ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Binnenmarkts.

Einen ersten Erfolg hat das 1977 in Kraft getretene Europäische Patentübereinkommen gebracht, an dem auch Nicht-EG-Länder beteiligt sind. Danach kann mit einem Antrag für alle benannten Staaten ein vom Europäischen Patentamt in München geprüftes Patent erworben werden. Es handelt sich jedoch lediglich um ein Bündel nationaler Patente. Um im Interesse des Binnenmarktes zu einer weiteren Vereinheitlichung zu kommen, ist schon 1975 ein Gemeinschaftspatentübereinkommen ausgehandelt worden, dessen entscheidende Neuerung ein einheitliches europäisches Patent für die gesamte Gemeinschaft ist. Sieben Mitgliedstaaten haben das Abkommen bereits ratifiziert. In Dänemark und Irland wird die Ratifizierung durch hohe Verfassungshürden erschwert. Das Abkommen ist auf einer Regierungskonferenz 1985 neu verhandelt und inzwischen von allen zwölf Mitgliedstaaten paraphiert worden. Jetzt geht es um die politische Entscheidung, das Übereinkommen zunächst für zehn Mitgliedstaaten, das heißt ohne Dänemark und Irland, in Kraft zu setzen.

Für ein europäisches Markenrecht hat die EG-Kommission umfangreiche Vorschläge vorgelegt. Beschlüsse sind noch nicht gefaßt worden. Es besteht jedoch grundsätzliches Einvernehmen in der Gemeinschaft, daß

— eine Gemeinschaftsmarke mit einem einheitlichen Markenrecht und einem Markenamt der Gemeinschaft eingeführt werden soll und

— die weiterbestehenden nationalen Markenrechtsordnungen angeglichen werden müssen.

Beseitigung steuerlicher Schranken

Der Wegfall der Binnengrenzen macht eine weitgehende Angleichung der besonderen Verbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer erforderlich. Andernfalls käme es zu Wettbewerbsverzerrungen und zu einer erheblichen Verlagerung der Käufe vom Hochsteuer- zum Niedrigsteuerland.

Der Vorschlag der EG-Kommission sieht für die Mehrwertsteuer eine engere Bandbreite bei nur noch zwei Sätzen vor: Der Regelsatz soll zwischen 14 und 20 Prozent liegen, der ermäßigte Satz für Waren und Dienstleistungen des Grundbedarfs zwischen vier und neun Prozent. Bei den Verbrauchsteuern ist geplant, Steuerarten und Steuersätze völlig anzugeleichen. Für Tabak-, Mineralöl- und Alkoholsteuer (einschließlich Wein- und Biersteuer) sollen einheitliche Steuersätze gelten, die übrigen derzeit noch bestehenden besonderen Verbrauchsteuern (in der Bundesrepublik Deutschland: Steuern auf Kaffee, Tee, Zucker, Salz, Leuchtmittel) sollen abgeschafft werden.

Die Bundesregierung hat in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1988 zu diesen Vorschlägen Stellung genommen. Sie „teilt die Auffassung der EG-Kommission, daß ein Fortfall der Binnengrenzen eine weitgehende Angleichung indirekter Steuern der EG-Länder erforderlich macht. Sie hält die Kommissionsvorschläge vom Juli vergangenen Jahres für einen geeigneten Ausgangspunkt, die Diskussion auf EG-Ebene voranzubringen.“

Die Angleichung der Steuern erscheint als höchste Hürde auf dem Weg zum EG-Binnenmarkt. Eine Angleichung, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, würde nämlich zu tiefgreifenden Verschiebungen in der Steuerbelastung und im Steueraufkommen führen. Betroffen wären besonders die Länder, in denen sich erhebliche Einnahmeverluste ergäben, zum Beispiel Dänemark und Irland. Da ein paralleler Abbau der Staatsausgaben auf Schwierigkeiten stoßen dürfte, müßte ein Ausgleich für die Einnahmeverluste gefunden werden. Eine Anhebung der direkten Steuern ist deshalb problematisch, weil die historisch gewachsenen Steuersysteme der Mitgliedstaaten den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen.

II. Was bringt der europäische Binnenmarkt?

Motor für Wachstum und Beschäftigung

Zwischen 1975 und 1985 hat sich die Beschäftigung in der EG insgesamt gesehen nur wenig verändert: Es gingen weniger als eine Million Arbeitsplätze, das heißt 0,7 Prozent, verloren. Im gleichen Zeitraum wurden aber in den Vereinigten Staaten von Amerika 21 Millionen neue Arbeitsplätze (+ 24 Prozent) und in Japan sechs Millionen neue Arbeitsplätze (+ 11 Prozent) geschaffen.

Der Binnenmarkt ist kein „Nullsummenspiel“, bei dem Marktanteile lediglich umverteilt werden. Durch die Beseitigung der Handelshemmnisse, durch die Kostenvorteile des größeren Marktes mit über 320 Millionen Einwohnern und durch den intensiveren Wettbewerb werden neue Wachstumskräfte

freigesetzt. Niedrigere Preise stärken die Kaufkraft und beleben die Nachfrage. Dies gibt den Unternehmen die Chance zu Absatzsteigerungen. Dadurch erhöhen sich auch Produktion, Beschäftigung und Realeinkommen — vorausgesetzt, die durch Rationalisierung freigesetzten Ressourcen werden wieder produktiv eingesetzt.

Der Binnenmarkt ermöglicht nach Berechnungen der EG-Kommission:

- die Steigerung des Bruttoinlandsproduktes um 4,5 Prozent,
- den Rückgang der Verbraucherpreise um 6,1 Prozent,
- die Schaffung von 1,8 bis fünf Millionen zusätzlichen Arbeitsplätzen bis Ende der neunziger Jahre,
- die Entlastung der öffentlichen Haushalte in Höhe von 2,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und
- die Verbesserung der außenwirtschaftlichen Stellung in einer Größenordnung von rund einem Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

Bei aller gebotenen Vorsicht bestätigen derartige Schätzungen doch eindrucksvoll die großen ökonomischen Vorteile eines europäischen Binnenmarktes. Sicher ist: Die positiven Anstöße des Binnenmarktes werden um so stärker sein und um so rascher wirken, je mehr die Unternehmen bereit sind, den größeren und freieren Markt zu nutzen. Die entsprechende Bereitschaft scheint vorhanden zu sein, wenn man zum Beispiel den Wettlauf der europäischen — und nicht-europäischen — Unternehmen um günstige Ausgangspositionen betrachtet.

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas

Eine der wichtigsten Antriebskräfte des wirtschaftlichen Strukturwandels ist der technische Fortschritt. Der Technologiegehalt von Produkten und Verfahren ist zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor geworden.

Bestimmte Technologien, wie zum Beispiel die Mikroelektronik und die Biotechnologie, haben in der Anwendung eine enorme Breitenwirkung und erlangen dadurch eine steigende gesamtwirtschaftliche Bedeutung.

Gleichzeitig hat sich die technologische Entwicklung in vielen Bereichen stark beschleunigt.

Der Ressourcenbedarf für Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien nimmt zu. In Schlüsseltechnologien sind „kritische Massen“ von Forschern, Forschergruppen und sachlichen Voraussetzungen erforderlich, die jenseits der Möglichkeiten einzelner Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie kleinerer Volkswirtschaften liegen können und deshalb die Zusammenarbeit über die nationalen Grenzen hinweg sinnvoll und notwendig erscheinen lässt.

Im Jahre 2000 wird Europa nur dann eine technologische Spitzenstellung einnehmen, wenn die europäischen Länder gemeinsam durch Nutzung der Verbundvorteile die Herausforderungen der neunziger Jahre meistern. Ein zusammenwachsendes Europa erlaubt die Bündelung der technologischen Potentiale, durch die die für erfolgreiche Forschung notwendige „kritische Masse“ erreicht werden kann. Durch die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit können außerdem Spareffekte erzielt werden. Produkt- und Verfahrensinnovationen können auf eine breitere Grundlage gestellt werden, und damit kann wiederum die ökonomische und technologische Wettbewerbsfähigkeit Europas gegenüber den USA, Japan und den südostasiatischen Schwellenländern verbessert werden.

Größere Wahlfreiheit für den Verbraucher

Wenn Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft unbeschränkt um die Gunst der Verbraucher werben können, wird der Wettbewerb größer. Wettbewerb belebt das Geschäft und zwingt die Unternehmen, so kostensparend wie möglich zu produzieren. Dies kommt dem Verbraucher zugute. Das Angebot wird reichhaltiger zu angemessenen Preisen. So könnte nach Berechnungen der Cecchini-Kommission durch einheitliche Zulassungsvorschriften und Stückkostenvorteile jedes in der EG verkauftes Auto um etwa fünf Prozent billiger sein. Das derzeitige, zum Teil gewaltige Preisgefälle zwischen den einzelnen EG-Staaten wird verschwinden. Für Waren und Dienstleistungen gleicher Qualität werden gemeinschaftsweit vergleichbare Preise gelten.

Deutsche Verbraucherschutz-, Umweltschutz- und Gesundheitsschutzstandards gelten in der EG als vorbildlich. Die Befürchtung, über einheitliche europaweite Vorschriften würden die hohen deutschen Standards gesenkt, dürfte sich als falsch erweisen: Zum einen verpflichtet die Einheitliche Europäische Akte in Artikel 100 a die Kommission, bei ihren Vorschlägen von einem hohen Schutzniveau auszugehen — eine Klausel, die gerade auf deutsches Drängen hin eingeführt wurde. Zum anderen kann jedenfalls die Mehrzahl der EG-Staaten an einem niedrigen Niveau kein Interesse haben, weil sich langfristig am Markt nur hohe Qualität, hohe Standards durchsetzen. Das beweisen beispielhaft die deutschen Exporterfolge.

Chancen für den Mittelstand

Der europäische Binnenmarkt bietet nicht nur großen Unternehmen Chancen, sondern auch kleinen und mittleren. Was für die Bundesrepublik Deutschland gilt, gilt auch für EG-Europa: Kleine und mittlere Unternehmen

gewährleisten durch ihre Anpassungsfähigkeit eine sichere und kundennahe Versorgung der Verbraucher. Sie erschließen Marktlücken und bieten persönliche Dienst- und Beratungsleistungen. Sie besitzen ein hohes Maß an Innovationskraft und sind damit besonders geeignet, die Rolle des Pionierunternehmens in einer wettbewerbsorientierten Wirtschaft zu übernehmen. Derart anpassungsfähig, werden sie die Entwicklungschancen zu nutzen wissen, die sich sowohl aus der zu erwartenden Markterweiterung als auch der zunehmenden Differenzierung der Nachfrage ergeben. Produktqualität und Service sind für die deutschen Unternehmen die stärksten Waffen im Auslandsgeschäft. Zusätzliche Marktchancen bieten sich beispielsweise für deutsche Betriebe mit betont umweltfreundlichen Produkten.

Das Auslandsgeschäft kleiner und mittlerer Unternehmen wird durch die Beseitigung der Grenzformalitäten und der technischen Schranken wesentlich erleichtert, die Schwelle vom reinen Inlandsbetrieb zum exportorientierten Unternehmen gesenkt. Zumindest in grenznahen Gebieten dürfte sich der gegenseitige Austausch von Waren und Dienstleistungen verstärken. Soweit kleine und mittlere Unternehmen Zulieferer für großindustrielle Hersteller sind, werden sie von den neuen Möglichkeiten profitieren können, die der „grenzenlose Markt“ den Großen eröffnet.

Wichtig ist, daß sich die Unternehmen ihre Chancen bewußt machen und sich auf den Binnenmarkt rechtzeitig einstellen. Mehr als früher noch sind eine gründliche Aus- und Fortbildung sowie international orientierte, mehrsprachige Mitarbeiter gefordert. Hinzu kommen müssen verstärkte Information und Beratung der Betriebe, und zwar hinsichtlich von EG-Rechtsvorschriften, Forschungsprogrammen, Beihilfen, Drittlandsmärkten und öffentlichen Ausschreibungen. Notwendig sind auch Anpassungen in den Unternehmensstrategien, zum Beispiel eine Überprüfung der Produktionspalette, neue Vertriebs- und Logistiksysteme, aber auch die Bereitschaft zu Kooperationen. Ihre besonderen Stärken können kleine und mittlere exportorientierte Unternehmen jedoch nur dann ausspielen, wenn durch die Wettbewerbs-, Steuer-, Kapitalmarkt- und Sozialpolitik faire Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Damit kleine und mittlere Unternehmen die Chancen der Marktintegration voll nutzen können, hat der EG-Rat ein Aktionsprogramm verabschiedet, das Zug um Zug umgesetzt wird. Schwerpunkte sind

- eine mittelstandsfreundliche Verwaltungsvereinfachung,
- Erleichterungen für mittelständische Kapitalgesellschaften bei der 4./7. Richtlinie Bilanzen GmbH und Co. KG,

- Verbesserung der Informations- und Kommunikationsstrukturen (Netz von EG-Beratungsstellen),
- Erleichterung grenzüberschreitender Kooperationen,
- Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an gemeinschaftlichen Vorhaben, zum Beispiel in Forschung und Technologie.

Zur Koordinierung dieser Arbeiten hat die EG-Kommission eine besondere Arbeitsgruppe eingerichtet.

Bessere Berufsaussichten für den einzelnen

Die Einigung des EG-Rates über die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome am 22. Juni 1988 ist für das Europa der Bürger von besonderer Bedeutung. Damit werden künftig alle Befähigungsnachweise auf Hochschulniveau innerhalb der EG gegenseitig anerkannt. Soweit für bestimmte akademische Berufe bereits besondere EG-Anerkennungsbestimmungen bestehen — wie zum Beispiel für Architekten, Ärzte, Apotheker —, gelten diese fort. Soweit aber keine besonderen Bestimmungen bestehen, erfolgt die Anerkennung nach den Vorschriften der im Juni 1988 beschlossenen allgemeinen Regelung.

Die Richtlinie verzichtet auf eine Angleichung der Ausbildungsbedingungen in den Mitgliedstaaten. Sie stützt sich vielmehr auf das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in die jeweilige Ausbildung. Denn es ist grundsätzlich zu erwarten, daß ein Berufsangehöriger, der im Heimat- oder Herkunftsland die für den Berufszugang erforderliche Ausbildung erworben hat, seinen Beruf auch in den anderen EG-Mitgliedstaaten zufriedenstellend ausüben kann.

Mit der gegenseitigen Anerkennung der Diplome wird jeder wählen können, wo er sich wie lange ausbilden lassen will. Jeder wird sich in allen EG-Ländern beruflich betätigen können, als abhängig Beschäftigter oder als Selbständiger.

Stärkung des sozialen Dialogs

Eine größere Mobilität der Arbeitskräfte kann aber nur dann erwartet werden, wenn unter anderem die Übertragungsschwierigkeiten von Sozialversicherungsansprüchen gelöst werden. Langfristig wird eine Annäherung der Systeme unvermeidlich sein.

Der europäische Binnenmarkt bietet die Chance, die Soziale Marktwirtschaft, die die Freiheit auf dem Markt mit dem sozialen Ausgleich verbindet, als Grundlage für das gesamte Wirtschaftsgefüge der Gemeinschaft zu nutzen.

„Wir werden ein so wichtiges Vorhaben wie den Binnenmarkt nur dann verwirklichen können, wenn wir alle gesellschaftlichen Kräfte, vor allem die Sozialpartner, hierfür gewinnen. Entsprechend den Zielsetzungen der Römischen Verträge und der Einheitlichen Europäischen Akte brauchen wir einen europäischen Wirtschafts- und Sozialraum.“ (Bundeskanzler Helmut Kohl)

Europa ist nicht nur ein Europa der Unternehmer und Verbraucher, sondern auch der Arbeitnehmer. Zum europäischen Binnenmarkt gehören eine soziale Flankierung und die Zustimmung der Arbeitnehmer. Auf vielen Feldern haben deutsche Lösungen heute schon Modellcharakter für die EG. Das mit der Einheitlichen Europäischen Akte eingeführte Instrument der Mindestvorschrift kann zur Verbesserung der Arbeitsumwelt in den Ländern genutzt werden, in denen das hohe deutsche Niveau noch nicht erreicht ist. Unsere Arbeitsschutzvorschriften bleiben unaugustet und können weiter fortentwickelt werden. Auch beim deutschen Mitbestimmungsmodell wird es keine Abstriche geben. Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß sie mit den Gewerkschaften in diesem Ziel übereinstimmt.

Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gibt es ein Wohlstandsgefälle. So betrug das Einkommen je Einwohner 1987 in der Bundesrepublik Deutschland 32 940 Mark; in Großbritannien waren es 30 230 Mark, in Spanien 21 460 Mark, in Irland 18 460 Mark, in Griechenland 15 690 Mark und in Portugal 15 520 Mark.

Die Einheitliche Europäische Akte enthält die Verpflichtung, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft zu stärken. Die Startbedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten sind unterschiedlich. Die Einheitliche Europäische Akte verpflichtet daher die Mitgliedstaaten auch zu erhöhten finanziellen Hilfen für die ärmeren Gemeinschaftsregionen. Den schwächeren Mitgliedstaaten soll die Anpassung ihrer Wirtschaftsstrukturen an den gemeinsamen Markt erleichtert werden, damit sich die Vorteile der Integration auf alle Regionen verteilen. Mit dieser Flankierung ist das Binnenmarktziel für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen attraktiv.

Keine neue Regelungsbürokratie

Der Binnenmarkt darf nicht die Summe von italienischer Regelungsfantasie plus französischer Regelungslust plus deutscher Regelungsgründlichkeit

werden. Zur Integration gehört ein bestimmtes Maß an Angleichung, nicht jedoch ein Übermaß. Wo immer möglich, sollten nationale Vorschriften gegenseitig anerkannt werden. Aus der Unterschiedlichkeit von Standards und Regelungen wird sich ein „Wettbewerb der Vorschriften“ entwickeln. Es gilt, diesen Wettbewerb für neue Ideen und Lösungen zu nutzen.

Keine Abschottung gegenüber Drittländern

Wenn die Grenzen im Innern fallen, dürfen keine neuen nach außen entstehen. Europa ist mit seiner starken Einbindung in die Weltwirtschaft und mit seiner Rohstoffabhängigkeit auf eine funktionierende internationale Arbeitsteilung angewiesen. Der Versuch, den mit der Schaffung des Binnenmarktes verbundenen Anpassungzwang durch Einfuhrbeschränkungen gegenüber Drittländern auszugleichen, würde den Integrationserfolg aufs Spiel setzen. Die EG muß sich daher Abschottungstendenzen, wo immer sie in der Welt auftreten, nachdrücklich widersetzen und darf auch selbst keinerlei Anlaß dazu geben.

Ein Dauerthema bleibt die Fortentwicklung der Handelsbeziehungen der EG zu den USA und Japan. Ziel ist auch hier der Abbau von Handelshemmnissen. Besondere Qualitäten haben die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu den EFTA-Staaten. Es kommt jetzt vor allem darauf an, parallel zur Vollendung des EG-Binnenmarktes möglichst mit allen EFTA-Staaten Regelungen zu treffen, die zu einem großen europäischen Wirtschaftsraum führen. Am 2. Februar 1988 haben die für den Binnenmarkt zuständigen Minister der EG und die EG-Kommission zusammen mit den EFTA-Ministern ein entsprechendes Arbeitsprogramm festgelegt.

Auf dem Weg zur Währungsunion

Das Europäische Währungssystem (EWS) hat in den über acht Jahren seit seiner Gründung und trotz zeitweiliger Schwierigkeiten insgesamt gut funktioniert und zur Wechselkursstabilität zwischen den am Wechselkurssystem beteiligten Ländern beigetragen. Es ist ein wichtiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion.

Zur Wirtschafts- und Währungsunion gehört auch ein unabhängiges Zentralbanksystem. Notwendige weitere Schritte vor der Schaffung eines solchen Systems sind die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die weitere Stärkung des EWS. Hierbei ist bessere Abstimmung der Wirtschafts- und Währungspolitik der Mitgliedsländer ebenso geboten wie die weitere Zusammenarbeit der Zentralbanken im Wechselkursverbund. Außerdem ist im Rahmen des EWS eine Teilnahme aller Mitgliedstaaten, die die

wirtschafts- und währungspolitischen Voraussetzungen erfüllen, wünschenswert, damit das EWS auch international seine volle Wirkung erzielen kann. Insbesondere sind die Sonderregelungen im Währungsverbund abzubauen.

In der Einheitlichen Europäischen Akte wird die Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungspolitik besonders betont. Die Wirtschafts- und Währungsunion ist Bestandteil des EWG-Vertrages geworden. Das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion macht es erforderlich, die Voraussetzungen und Wege für die Schaffung einer europäischen Währung und eines Europäischen Zentralbanksystems zu klären. Ein Europäisches Zentralbanksystem muß bei seinen Entscheidungen unabhängig von den Regierungen und den EG-Organen sein. Es muß dem Ziel der Geldwertstabilität verpflichtet sein. Bei der Schaffung einer Europäischen Zentralbank sind die Erfahrungen mit föderativen Zentralbanksystemen zu berücksichtigen.